Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2398

29.10.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/2398 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2027-2029

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 werden ein Mehrjahresplan für die in der Ostsee befischten Bestände aufgestellt und die Einzelheiten der Anlandeverpflichtung für diese Bestände, einschließlich Lachs, festgelegt.

(2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1296 der Kommission ([2]) wird eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Lachs gewährt, der im Zeitraum 2024 bis 2026 mit Fischfallen und Spannreusen gefangen wird. In der genannten Delegierten Verordnung wurden dieselben Bedingungen in Bezug auf die Arten von Fanggeräten und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1417 der Kommission ([3]) festgelegte Rückwurfobergrenze von 8 % beibehalten.

(3) Am 9. Februar 2026 legten Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden nach Konsultationen mit dem Beirat für die Ostsee und auf der Grundlage aktualisierter wissenschaftlicher Erkenntnisse eine neue gemeinsame Empfehlung für den Zeitraum 2027 bis 2029 vor. Diese Empfehlung baut auf der Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für mit Fischfallen und Spannreusen gefangenen Lachs auf, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1296 eingeführt wurde und vom 8. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2026 gilt.

(4) In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, die Ausnahme für Fischfallen und Spannreusen zu erneuern, mit Ausnahme von Ponton-Hebefallen, es sei denn, diese sind mit einem knotenlosen Fangsack ausgestattet oder mit einem Wasserspeicher im Fischereifahrzeug kombiniert, in den der Lachs geschüttet werden kann. In dieser Empfehlung wird auch vorgeschlagen, die Rückwurfobergrenze von 8 % im Verhältnis zur jährlichen Gesamtfangmenge von Lachs in den beiden Bewirtschaftungsgebieten in den ICES-Unterdivisionen 22-31 und der ICES-Unterdivision 32 beizubehalten.

(5) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die wissenschaftlichen Nachweise, die der vorgeschlagenen Ausnahme zugrunde liegen, auf seiner Plenarsitzung vom 9. März 2026 geprüft und bestätigt, dass die Bedingungen für diese Ausnahme weiterhin zutreffen ([4]). Der STECF kam zu dem Schluss, dass die Rückwurfraten für die unter die Ausnahme fallenden Fanggeräte wahrscheinlich niedrig sind und dass die Rückwurfobergrenze von 8 % sehr wahrscheinlich eingehalten wird. Der STECF geht davon aus, dass die Auswirkungen auf die Sterblichkeit angesichts der gemeldeten Überlebensrate von 70-75 % nach der Freisetzung bei Einsatz der modifizierten Ponton-Hebefalle und geeigneten Handhabungsverfahren begrenzt bleiben. Der STECF kam ferner zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der vorgeschlagenen Ausnahme wahrscheinlich keine nachweislich nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Lachsbestände in der Ostsee haben wird, sofern die Rückwürfe deutlich unter der Obergrenze von 8 % bleiben und die erforderlichen Handhabungsbedingungen wirksam umgesetzt werden, um eine hohe Überlebensrate nach der Freisetzung zu gewährleisten.

([1]) ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1139/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/1296 der Kommission vom 28. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2024-2026 (ABl. L, 2024/1296, 7.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1296/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1417 der Kommission vom 22. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 hinsichtlich der Spezifikationen für die Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2021-2023 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1417/oj).

([4]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 81. Plenartagung (STECF-PLEN-26-01), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2026.

(6) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die beantragte Ausnahme vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 gewährt werden sollte.

(7) Die Maßnahmen in der neuen gemeinsamen Empfehlung stehen im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139.

(8) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung sieht eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Lachs (*Salmo salar*), der in der Ostsee gefangen wird, für den Zeitraum 2027-2029 vor.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

„Ostsee“ die ICES-Divisionen 3b, 3c und 3d gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Artikel 3

Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Lachs mit hohen Überlebensraten

(1) Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt nicht für Lachs, der in der Ostsee mit einer der folgenden Vorrichtungen gefangen wird:

a) alle Fischfallen mit Ausnahme der folgenden Kategorien:

   i) Großreusen;

   ii) Ponton-Hebefallen, es sei denn, sie

      — sind mit einem knotenlosen Fangsack ausgestattet, zu dem Lachs geleitet wird, ohne über die Wasseroberfläche gehoben zu werden, oder

      — sie sind mit einem Wasserspeicher in dem Fischereifahrzeug kombiniert, in den der Lachs direkt geschüttet wird; der Wasserspeicher muss mit Wasser gefüllt und groß genug dafür sein, den gesamten Lachs aus der Falle aufzunehmen und mit Wasser bedeckt zu halten;

b) Spannreusen.

(2) Die Ausnahme gemäß Absatz 1 gilt für jeden betroffenen Mitgliedstaat für höchstens 8 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Lachs in den ICES-Unterdivisionen 22–31 bzw. in der ICES-Unterdivision 32.

(3) Lachs, der mit Fischfallen und Spannreusen gefangen wird, wird unverzüglich ins Meer zurückgeworfen.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN